

Leitfaden für Praktikant/inn/en zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (Stand: Dez. 2016)

- **Praktikant/inn/en und Freiwilligendienstleistende** gehören zu der Gruppe von Mitarbeiter/inne/n mit Kinder- und Jugendkontakt, die gem. §9 der PräVO geschult werden müssen, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind sie mit mindestens 6 Stunden zu schulen [s. §7 (2) b PräVO 2010].
- Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen und die Teilnahme der Praktikant/inn/en ist der jeweilige Rechtsträger [s. § 1 PräVO]. Dieser entscheidet auch über den Umfang der Schulung, deren Inhalte und zeitliche Dauer von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der jeweiligen Mitarbeiter/inn/en mit den Kindern und Jugendlichen abhängen.
- Schüler/innen von Fachschulen bzw. Studierende von Fachhochschulen sollen an den jeweiligen Ausbildungsinstituten geschult werden. Solange dies jedoch noch nicht im Ausbildungscurriculum als Standard verankert ist und die in KJA eingesetzten Praktikant/inn/en noch keine Schulung besucht haben, bleibt der Rechtsträger der Einsatzstelle der Praktikant/inn/en in der Verantwortung, für eine entsprechende Schulung zu sorgen.
- Ausnahmen: **Schülerpraktikant/inn/en**, die in der Regel eher kurzzeitig im Rahmen von KJA eingesetzt sind und keine Alleinverantwortung tragen, d.h. niemals mit Kindern und / oder Jugendlichen alleine arbeiten bzw. bei Übernachtungsveranstaltungen als Betreuer/innen oder Aufsichtspersonen eingesetzt werden, müssen nicht geschult werden. Sie sollten jedoch ausführliche Informationen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen durch eine(n) Praxisanleiter(in) erhalten, die auch präventive Verhaltensweisen beinhalten, wie sexualisierte Gewalt verhindert werden kann bzw. wer Ansprechpartner(in) ist im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitungen oder sexuelle Übergriffe.
- Ein **erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung** [s. § 5 PräVO] müssen alle Praktikant/inn/en vorlegen bzw. unterschreiben.
- Die **Selbstverpflichtungserklärung** muss nach der Grundschulung unterschrieben werden und wird so lange verwendet, bis ein Verhaltenskodex [s. §6 PräVO] für Praktikant/inn/en erstellt worden ist.
[Empfehlung: wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und für mindestens 3 Wochen in einer Praktikumsstelle eingesetzt sind.]
- Der partizipativ erarbeitete **Verhaltenskodex** löst die Selbstverpflichtungserklärung ab und ist von jedem Praktikanten / jeder Praktikantin zu unterschreiben.

Auszüge aus der PräVO NRW (2014) des Bistums Aachen

• § 9 Aus- und Fortbildung (PräVO 2014)

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

• § 2 Abs.(7): Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

• § 7 Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt (PräVO 2010)

(1) Zu schulen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u.ä., die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kindern und/oder Jugendlichen Kontakt haben. Kontakt ist die berufliche Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger aber auch eine berufliche Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise Gelegenheit zu solchen Kontakten gibt.[...]

(2) Die Art und Intensität des Kontaktes ist für den Umfang des Schulungsbedarfs maßgeblich. Danach ist zwischen folgenden Gruppen zu unterscheiden:

[...]

(b) Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä., die in der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem Bereich tätig sind, in dessen Rahmen sie regelmäßig Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, sind in einem zeitlichen Umfang von mindestens 6 Zeitstunden zu schulen.

• § 1 Geltungsbereich (PräVO 2014)

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom zuständigen Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

• § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (PräVO 2014)

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

• § 6 Verhaltenskodex (PräVO 2014)

(1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe- Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.